

## Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist im Land Berlin mit dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung verankert. Den Betreuungsvertrag schließen Sie im Gegensatz zu einer Betreuung in der Kita direkt mit dem zuständigen Standortjugendamt.

Die Tagespflegepersonen erhalten eine landesweit einheitliche Geldleistung, die sich aus einer Sachkostenpauschale, dem Entgelt zur Vergütung der Förderleistung und bedarfsabhängigen Zuschlägen zusammensetzt. Sie ist außerdem abhängig von der Betreuungsdauer und der Zahl der betreuten Kinder sowie von der Qualifikation der Tagespflegeperson.

### Betreuungsgutschein

Wenn Ihr Kind in einer Kindertagespflege gefördert werden soll, brauchen Sie einen Betreuungsgutschein. Dieser Gutschein kann ebenso für die Betreuung in einer Kindertagesstätte genutzt werden.

Mit dem Betreuungsgutschein wird der Betreuungsbedarf Ihres Kindes festgestellt. Wie viele Stunden am Tag Ihr Kind in der Kindertagespflege betreut werden kann, hängt u. a. von seinem Alter ab: Ab dem ersten Geburtstag Ihres Kindes gilt der Gutschein mindestens für eine Teilzeitbetreuung (5 bis 7 Stunden täglich). Im ersten Lebensjahr müssen Sie einen Bedarf für die Betreuung Ihres Kindes nachweisen.

Seit dem 01.01.2018 hat Ihr Kind ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf bis zu sieben Stunden täglich Förderung in der Kindertagespflege oder Kita, ohne eine Bedarfsprüfung. Wenn Ihr Kind älter als ein Jahr ist, bereits halbtags betreut wird und Sie eine längere Betreuungszeit wünschen, müssen Sie einen Antrag auf Erhöhung des Bedarfs stellen. Diesen können Sie formlos bei Ihrem Jugendamt beantragen, brauchen aber keinen Bedarf nachweisen. Sofern Sie noch keinen Betreuungsgutschein haben, bleibt das Verfahren der Antragstellung wie bisher. Bei einer Betreuung bis zu 7 Stunden täglich findet aber keine Bedarfsprüfung statt.

Ein längerer Betreuungsbedarf kann sich aus Ihrer Familiensituation ergeben oder aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen notwendig sein. Wenn Sie arbeiten gehen, studieren oder in Ausbildung sind und deshalb Ihr Kind nicht selbst betreuen können, kann Ihr Kind länger in der Kindertagespflege oder Kita bleiben. Vorausgesetzt, dass die Kindertagespflege oder Kita entsprechende Öffnungszeiten anbietet.

## Voraussetzungen

- Informationen über die Voraussetzungen für einen Betreuungsgutschein

<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/>

## Erforderliche Unterlagen

- Informationen zu den erforderlichen Unterlagen für einen Betreuungsgutschein

<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/>

## Gebühren

Beteiligung an den Kosten

Ab dem 01.08.2018 ist die Betreuung in der Kindertagespflege für alle kostenfrei.

Nur den Verpflegungsanteil müssen Sie weiterhin bezahlen.

## Rechtsgrundlagen

- Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000506140](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000506140)
- Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)  
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KitaRefG+BE&amp;p;psml=bsbeprod.psml&max=true&ai=1>
- Ausführungsvorschrift Kindertagespflege (AV KTPF)  
<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/>

## Weiterführende Informationen

- Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/>
- Der Träger Familien für Kinder gGmbH berät berlinweit zum Thema Kindertagespflege.  
<https://www.familien-fuer-kinder.de>

## Zuständige Behörden

Die Aufsicht und Erlaubniserteilung liegt bei den bezirklichen Jugendämtern.